

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 37.

Samstag, den 21. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 2. Messidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.

(Sitzung vom 14. Juni 1800.)

Nede, welche der Ritter von Caamano, außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister Sr. katholischen Majestät des Königs von Spanien, bey der helvetischen Republik, vor dem Vollziehungsausschuss, bey Übergabe seines Zurückberufungs-Schreiben gehalten hat.

Bürger!

Der König, mein Herr, hat für gut befunden, mich nach Spanien zurück zu berufen, und hat mir deshalb ein Rekreditiv-Schreiben meiner Gesandtschaft bey der helvetischen Republik, zugesendet.

Ich habe die Ehre, selbiges Ihnen vorzulegen, und Sie werden aus seinem Inhalte ersehen, daß mich Se. Majestät beauftragt, sein unwandelbares Verlangen, Ihre Freundschaft und Ihre Verbindung zu erhalten, Ihnen mitzutheilen.

Ich unterziehe mich diesen Befehlen um desto williger, Bürger, da Ihnen meine Anhänglichkeit an die helvetische Nation, und mein Eifer für das Wohl einer so ehrwürdigen Regierung, nicht unbekannt seyn kann.

So glücklich meine Bestimmung auch in Zukunft seyn mag, so werde ich doch immer das lebhafteste Andenken an das Vertrauen und die Theilnahme unterhalten, mit welchen Sie mich geehrt haben. Ich werde mit Begierde jede Gelegenheit zu bemühen suchen, um so wohl ganz Helvetien meine vollkommene Ergebenheit, als auch Ihnen, Bürger! diejenige Hochachtung zu beweisen, welche Sie mir einzuflößen gewußt haben.

Indem ich dieses Land verlasse, und mich mit dem größten Leidwesen von Ihnen trenne, nehme ich wenigstens den angeuehmten Trost mit mir, daß ich der helvetischen Regierung habe gefällig seyn kön-

nen. Ich habe desfalls von derselben zu viele, wiederholte und schmeichelhafte Versicherungen erhalten, um daran zweifeln zu dürfen; und vielleicht habe ich auch dieselben durch meine steten Wünsche für alles, was der helvetischen Nation nützlich und rühmlich seyn könnte, und durch meine angestrengte Bemühung, auch das meinige zu derselben Wohlseyn beizutragen, nicht verdient erhalten.

Möchten die feurigsten Wünsche, die ich auch heute wieder für das Glück der helvetischen Republik, an den Allerhöchsten richte, nicht unerhört bleiben,

Antwort des B. Frisching, Präsident des Vollziehungsausschuss, an den Ritter von Caamano, außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister Sr. katholischen Majestät des Königs von Spanien bey der helvetischen Republik: als dieser sein Zurückberufungs-Schreiben übergab.

Der Zeitpunkt, wo gute Freunde sich trennen müssen, ist immer ein sehr schmerzlicher Zeitpunkt. — Die vielen Gefälligkeiten und die guten Dienste, welche Sie, während Ihrer Gesandtschaft, der Schweiz und ihren Einwohnern geleistet haben, werden bey denselben Ihr Andenken stets theuer erhalten.

Sie nehmen die wärmste Dankbarkeit, Hochachtung und das aufrichtige Leid der helvetischen Regierung über ihren Abschied mit sich. Mit Betrübnis nimmt sie Ihr Rekreditiv an, davon seyn Sie, Herr Ritter! vollkommen überzeugt.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik ersucht Sie, bey Ihrer Heimkunft, Ihrer katholischen Majestät, diesem erhabenen Fürsten, die feurigsten und reinsten Versicherungen seiner Anhänglichkeit und seiner tiefen Ehrfurcht, verbunden mit den Wünschen für das Wohl von dessen geheiligter Person und erhabenen Familie, vorzulegen.

Die eine und unheilbare helvetische Republik wird

stets die Beweise von Freundschaft, von Gewogenheit und von Zutrauen, womit Se. katholische Majestät unser Vaterland beehren, mit Dankbarkeit empfinden; sie wird alles, was von ihr abhängt, anwenden, um sich einen so mächtigen und so edelmüthigen Freund, als der König, Ihr Herr ist, zu erhalten.

Die Eintracht, welche zwischen der spanischen Krone und der helvetischen Republik herrscht, giebt dem Vollziehungsausschuss den Muth, Se. katholischen Mai. noch einmal unser heiligstes und kostbarstes Interesse, in diesen für uns so kritischen Umständen, dringendst zu empfehlen. Wir schmeicheln uns, daß Selbige, zu seiner Zeit, in Verbindung mit den friedensstiftenden Mächten, großmuthig geruhen werde, unsere Unabhängigkeit und unsere Neutralität, welche zu allen Seiten die Quelle unsers Wohlseyns gewesen ist, befestigen zu helfen.

Wollen Sie, Herr Ritter und außerordentlicher Gesandter! bey Ihrer Wiedererscheinung am Hofe fortfahren, mit Ihrem freundshaftlichen Eifer und mit Ihrer Gefälligkeit, unsere Regierung zu unterstützen, so werden Sie uns aufs neue zur lebhaftesten Hochachtung und Dankbarkeit verpflichten.

Gott wolle Ihnen eine glückliche Reise und eine vergnügte Heimkunft verleihen; er begleite Sie mit seinem Segen, und gewahre Ihnen die Erfüllung dessen, was Sie zum Gegenstand Ihrer Wünsche machen.

Gesetzgebung.

Senat, 14. Jun i.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kubli's Meynung.)

Unstreitig würden die Wirkungen des Beschlusses in den verschiedenen Theilen der Republik sehr verschieden seyn. Die im J. 1798 für die Vertheidigung ihres Landes und Bodens fielen, sind wohl auch fürs Vaterland gestorben. — Endlich leidet die Sache unbedenklich noch Verzug, bis man vereinigter ist, und für das Schöne und Edle mehr Empfänglichkeit hat. Man suche indes den Beschluß, der den Hinterlassenen der Vaterlandsvertheidiger, Unterstützung zusichert, so viel möglich in Erfüllung zu bringen.

Bodmer schmerzt es, dem Senat in Erinnerung bringen zu müssen, daß man die rechtschaffen-

sten treulsten Helvetier immer mehr herabzuwürdigen sucht. Im Jahr 1795 und 98 handelten die alten Orte untreu gegen die Landleute des Cantons Zürich. Warum sollte man jetzt ihnen Vorzugsweise ein Denkmal errichten? Was müßte man dann denen thun, die sich für die Freyheit damals bewarben, und dafür unglücklich wurden? Er verwirft den Beschluß.

Die ethel stimmt auch zur Verwerfung; und er fragt, was das für ein Mischmasch geben würde, wenn man die für und die wider einander, im J. 1798, stritten, hier in einem Denkmal vereinigte? Die in der March haben auch das Unglück gehabt, im Jahr 1798, mit den Glarnern auszuziehen; vergebens hatte er sich widersezt.

Kubli erklärt, er habe nie gesagt, daß man denen von 1798, ein Denkmal errichten soll.

Mittelholzer spricht auch zur Verwerfung, und findet, was der Beschluß vorschlägt, sehr unzweckmäthig. Er stimmt übrigens Kubli bey, und rechnet sichs gar nicht zur Schande, daß auch er an der Spitze eines Appenzellerhäuschen, nicht gegen die Freyheit, sondern gegen die Art, wie man im J. 98 die Freyheit uns aufdringen wollte, auszog.

Crauer. So lang man mit Vaterland und Freyheit so ungleiche Begriffe verbindet, wie bis dahin, könnte dieser Beschluß nichts anders, als Verwirrung bringen. Die im J. 1798 so viel Freyheitsgefühl zeigten, wollten dann doch Unterthanen haben!

Mittelholzer. Von allen, die damals auszogen, that es keiner, um Unterthanen zu erhalten, oder zu behalten.

Der Beschluß wird einmuthig verworfen.

Vier Bischriften verschiedener Gemeinden aus dem Canton Bern, und drey gleiche aus dem Canton Luzern, gegen die Vertagung der Räthe, werden verlesen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Friedr. Sonderegger von Berlin, das helvetische Bürgerrecht wieder ertheilt.

Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Crauer, Taglioni und Kunz besteht.

Der Beschluß, der den Prozeß des Caspar Zimmermann und Mithäste betrifft, wird verlesen.

Er wird einer Commission übergeben, die aus dem B. Kesselering, Kunzli und Hoch besteht..

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die Straffentenz des Bernard Sanz, gebürtig aus